

BUCHBESPRECHUNGEN

Jürgen Schwarze/Wolfgang Graf Vitzthum (Hrsg.)

Grundrechtsschutz im nationalen und internationalen Recht. Werner von Simson zum 75. Geburtstag

Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 1983, 367 S., DM 148,—

›Den materialen Kern‹ (Vorwort) moderner, rechtsstaatlich zu nennender Rechtsordnungen und ihre Beeinflussung durch zwischenstaatliches Recht sichtbar zu machen, ist das Anliegen dieses Bandes. Wie ein solcher Kern formulierbar ist, wie formulierte und ungeschriebene Normen sich auf politische und soziale Verhältnisse auswirken und von diesen beeinflußt werden, welche tatsächlichen Entwicklungen die ›Lagen‹ (in Herbert Krügers Terminologie) prägen und wandeln – dies ist in bezug auf viele Staaten und Regionen auch in dieser Zeitschrift oft gefragt worden. Ein Tertium comparationis für derartiges Arbeiten vor allem in dem vielleicht für die Zukunftsbewältigung wichtigsten Bereich, dem Individualrechtsschutz, bietet das vorliegende Buch. In zwei Abteilungen präsentieren die Herausgeber ein Mosaik von 20 Arbeiten zum ›Grundrechtsschutz im nationalen Recht‹ und zum ›Grundrechtsschutz im europäischen und internationalen Recht‹. Herausgeber wie Autoren sind ehemalige Schüler von Werner von Simson, von denen heute nur ein Teil im akademischen Bereich tätig sind, die meisten dagegen sog. praktische Berufe ergriffen haben. Die Idee, einen solchen Kreis zu einer Festgabe zu motivieren, findet in Deutschland wenig Parallelen; sie liegt auf der Linie auch des Herausgebers dieser Zeitschrift, der seit Jahren im ›Arbeitskreis überseeische Verfassungsvergleichung‹ ›seine‹ Schüler zu wissenschaftlicher Bemühung zusammenruft.¹

Fast alle Arbeiten des Bandes, die nationales Recht betreffen, sind dem Grundrechtsschutz in der Bundesrepublik Deutschland gewidmet, zwei dem britischen Verfassungsrecht (eine – von dem Geehrten selbst verfaßt – plädiert am Beispiel Großbritanniens in englischer Sprache für die Kodifizierung von Grundrechten), eine weitere (aus der Feder Peter Häberles) fragt nach der Herausbildung einer kulturverfassungsrechtlichen Essenz in Europa. Es sind dies die beiden Beiträge des Abschnitts, die am unmittelbarsten zu verfassungsvergleichender Arbeit anregen.

Die Themen des deutschen Rechts, die in der Festschrift behandelt werden, betreffen einzelne Grundrechte (nämlich das Asylrecht, das Petitionsrecht, wirtschafts(grund)rechtliche Fragen am Beispiel des Arzneimittelrechts, persönlichkeitsrechtliche Fragen am Beispiel des Steuerrechts, Fragen der Tarifautonomie (im Hinblick auf den Umweltschutz). Kommunalverfassungsrecht (›kommunaler Grundrechtsschutz‹) ist Gegenstand einer Studie Graf Vitzthums über die Errichtung sog. atomwaffenfreier Zonen durch Gemeinden.

¹ Vgl. zuletzt den Bericht von *U. Deffaa* und *W. Engshuber*, VRÜ 16 (1983), S. 485 ff.

Hinzu kommen zwei Untersuchungen, die die allgemeine Grundrechtsdogmatik betreffen: Gertrud Lübbecke-Wolffs Versuch einer neuen Kategorisierung der Verstöße gegen verfahrensrechtliche Dimensionen von Grundrechten; Hans-Joachim Behrendts verfassungsrechtliche Problematisierung der Bestimmtheitsanforderungen an die subjektive Seite von Straftatbeständen – ein herkömmlicher Einordnung nach ›rechtsstaatliches‹ Thema mit unmittelbar individualrechtlichem Bezug.

Der zweite Teil des Buches enthält vorwiegend europarechtliche Arbeiten, die dem Grundrechtsschutz im Gemeinschaftsrecht gewidmet sind (darunter eine gediegene, besonders materialreiche Rechtssprechungsanalyse von Jürgen Schwarze zum Verhältnis des einschlägigen Gemeinschaftsrechts zum deutschen Verfassungsrecht), ferner eine vergleichende Betrachtung des Problems der Verfahrensdauer (Grundgesetz/Europäische Menschenrechtskonvention; Reinhard Priebe), je zwei Beiträge zum internationalen Umweltrecht und zum internationalen Enteignungsrecht.

Martin Ruges Abhandlung über ›Teilhabe am Gemeinsamen Menschheitserbe und internationales Sozialgemeinschaftsprinzip‹ schließlich nimmt ein vieldiskutiertes Thema des ›Entwicklungsvölkerrechts‹ auf, die Frage nämlich, ob völkergewohnheitsrechtlich eine Pflicht der Staaten entstanden ist, an der Verbesserung der Lebensbedingungen aller Menschen angemessen mitzuwirken (S. 117).² Ruge nimmt eine Rechtspflicht zur Leistung ›angemessener‹ Entwicklungsbeiträge an (S. 325), münzt diese Pflicht freilich nicht in bezifferbare Geldleistungsansprüche um.³ Er zeichnet vielmehr das Wechselspiel von gewandelten institutionellen Strukturen insbesondere im Rahmen der UNCTAD und im UNO-Gesamtsystem einerseits und sich wandelnden Rechtsüberzeugungen zum Entwicklungsproblem und versucht, diese Vorgänge durch die Konstruktion einer ›Internationalen Sozialgemeinschaft‹ als ›realer Verbandsperson‹ zu begreifen, aus deren Existenz dann weitere Rechtsfolgen deduziert werden könnten.

Den Herausgebern ist zu danken für eine ›Festschrift‹, die eine Fülle anregender Beiträge zu nationalen und internationalen Dimensionen des Grundrechtsschutzes in einem weiten Sinne enthält.

Philip Kunig

2 Vgl. dazu *H. Weber*, Der Anspruch auf Entwicklungshilfe und die Veränderungen des internationalen Wirtschaftsrechts, VRÜ 11 (1978), S. 5 ff., und die Entgegnung von *A. Bleckmann*, Anspruch auf Entwicklungshilfe?, VRÜ 12 (1979) S. 5 ff.; ferner *M. K. Ruge*, Der Beitrag von UNCTAD zur Herausbildung des Entwicklungsvölkerrechts, 1976, und die Rezension *H. Webers*, VRÜ 13 (1980), S. 67 ff., sowie *C. R. Mahalu*, Public International Law and Shipping Practices, 1984, S. 331 f.

3 Zur Unmöglichkeit dessen nach dem aktuellen Stand der Gewohnheitsrechtsentwicklung *J. von Münch*, Must we Lend a Helping Hand?, The German Tribune, No. 14 (1977/2), S. 5.